

B e g r ü n d u n g

Archiv

5. Nov. 1973

I

Der Bebauungsplan Lokstedt 23 ist auf Grund des Bundesbaugesetzes vom 23. Juni 1960 (Bundesgesetzblatt I Seite 341) entworfen worden. Er hat nach der Bekanntmachung vom 19. November 1971 (Amtlicher Anzeiger Seite 1569) öffentlich ausgelegen.

II

Der nach § 1 der Verordnung über die Bauleitplanung nach dem Bundesbaugesetz vom 24. Mai 1961 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 173) als Flächennutzungsplan fortgeltende Aufbauplan der Freien und Hansestadt Hamburg vom 16. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 463) weist das Plangebiet überwiegend als Wohnbaugebiet aus. Der Lokstedter Steindamm, der Siemersplatz und die Kollaustraße sowie die Osterfeldstraße sind als überörtliche Verkehrsverbindung dargestellt. Für eine U-Bahnlinie Innenstadt - Niendorf sind Schienenwege gekennzeichnet.

III

Im Bereich des Siemersplatzes und der Einmündungen der ihn kreuzenden Straßenzüge ist ein lokales Einkaufszentrum entstanden. Die Erdgeschosse der vorhandenen ein- bis achtgeschossigen Gebäude werden überwiegend durch Läden sowie Gaststätten genutzt. Außerdem sind ein Postamt, ein Abspannwerk der Hamburgischen Electricitätswerke AG und ein Gerätehaus der Freiwilligen Feuerwehr Lokstedt vorhanden. Auf dem Siemersplatz kreuzen sich die Bundesstraße B 447 im Verlauf des Lokstedter Steindamms/Kollaustraße und ein Teilstück des Straßenzuges Lurup - Lokstedt - Eppendorf im Verlauf Vogt- Wells-Straße/Osterfeldstraße.

Der Bebauungsplan wurde aufgestellt, um die für den öffentlichen Verkehr dringend erforderlichen Erweiterungsflächen zu sichern.

Entsprechend dem Bestand und der vorhandenen Nutzung wurde für das Flurstück 698 allgemeines Wohngebiet für eine ein- und achtgeschossige Nutzung mit 4,0 m breiten Arkaden im Südteil des achtgeschossigen Baukörpers vorgesehen.

Durch den Bebauungsplan werden der Teilbebauungsplan TB 440 vom 7. Mai 1957 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 291) und der Durchführungsplan D 449 vom 2. Dezember 1960 (Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 455) geändert.

Die Vogt-Wells-Straße ist ein Teilstück des Straßenzuges Lurup - Lokstedt - Eppendorf. Für den Abschnitt zwischen Eppendorfer Markt und der Kieler Straße ist dieser Straßenzug gleichzeitig Zubringer zur Bundesautobahn "Westliche Umgehung Hamburg". Um einen reibungslosen Verkehrsablauf zu gewährleisten, sind für den endgültigen Ausbau vier Fahrspuren mit Parkbuchten, in den Einmündungs- und Kreuzungsbereichen Linksabbiegespuren sowie Verkehrsinseln, Fußgängerüberwege und Ampelanlagen vorgesehen.

Durch den Ausbau der Vogt-Wells-Straße wird der Kraftfahrzeugverkehr wegen der engen wirtschaftlichen Verbindung der nordwestlichen Stadtteile und wegen des Zubringerverkehrs zur "Westlichen Umgehung Hamburg" noch erheblich ansteigen.

Zur reibungslosen Abwicklung dieses Verkehrs ist der Ausbau des Siemersplatzes erforderlich.

Der Verkehrsknoten Siemersplatz hat im vorhandenen Ausbauzustand mit einer Verkehrsbelastung von ca. 4 300 Pkw/h in der Spitzenstunde seine absolute Leistungsfähigkeit erreicht. Um überhaupt eine Leistungssteigerung zu erreichen, muß die Kreuzung möglichst direkt mit den notwendigen Abbiegefahrstreifen ausgebildet werden. Nach dem Ausbau wird es möglich sein, das für das Jahr 1985 prognostizierte Verkehrsaufkommen von ca. 6 500 Pkw/h in der Spitzenstunde zu bewältigen. Auf Grund dieser besseren Verkehrsführung ist eine Abnahme der Verkehrsunfälle im Kreuzungsbereich wahrscheinlich.

Zu diesem Zweck wird die Osterfeldstraße im Kreuzungsbereich nach Norden ausgeweitet. Der Fußweg wird durch die bereits vorhandenen Arkaden im Erdgeschoß des achtgeschossigen Baukörpers auf dem Flurstück 698 geführt werden. Die Arkaden wurden deshalb mit einem Wegerecht belastet.

Für ein unterirdisches Teilstück der geplanten U-Bahnstrecke Innenstadt/Niendorf ist im Verlauf Lokstedter Steindamm/Siemersplatz/Kollaustraße eine Trasse mit einer Haltestelle ausgewiesen. Bei der Durchführung des U-Bahnbaus werden Teile der Flurstücke 2667, 2668 und 2669 der Gemarkung Lokstedt für in dem Zusammenhang erforderliche Leitungsverlegungen in Anspruch genommen werden müssen.

Die Ausweisung im Bebauungsplan ersetzt gemäß § 28 Absatz 3 Satz 1 des Personenbeförderungsgesetzes vom 21. März 1961 (Bundesgesetzblatt I Seite 241) die nach diesem Gesetz erforderliche Planfeststellung. Mit Inkrafttreten des Bebauungsplans entsteht an den Grundstücken, die von den unterirdischen Bahnanlagen betroffen werden, eine öffentliche Last (vgl. §§ 8 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes vom 14. Juni 1963 - Hamburgisches Gesetz- und Verordnungsblatt Seite 77). Entschädigungen bestimmen sich nach den §§ 11 ff des Hamburgischen Enteignungsgesetzes.

IV

Das Plangebiet ist etwa 26 200 qm groß. Hiervon werden für Straßen etwa 24 500 qm (davon neu etwa 2 800 qm) benötigt. Bei der Verwirklichung des Plans müssen die neu für Straßen benötigten Flächen teilweise noch durch die Freie und Hansestadt Hamburg erworben werden; sie sind zum Teil bebaut. Beseitigt werden müssen vier ein- bis dreigeschossige Gebäude und ein eingeschossiger Vorbau, betroffen sind neun Wohnungen und drei Läden.

Weitere Kosten werden durch den Straßen- und U-Bahnbau entstehen.

V

Die Grundstücke können nach den Vorschriften des Fünften Teils des Bundesbaugesetzes enteignet werden.